Gesetz vom 26. März 2015, mit dem das Landesgesetz, mit dem Überleitungsregelungen über die Errichtung des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland erlassen werden, aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Das Landesgesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem Überleitungsregelungen über die Errichtung des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland erlassen werden, LGBl. Nr. 6/2013, wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Mit dem Gesetz über das Landesverwaltungsgericht Burgenland (Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG), LGBl. Nr. 44/2013, wird aktuell die Organisation des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtes (Bgld. LVwG) normiert. Dies betrifft insbesondere die Bestellung und Stellung seiner Mitglieder (Richter).

Das Bgld. LVwG ist die Nachfolgeeinrichtung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Burgenland (UVS). Mit § 39 Abs. 2 Bgld. LVwGG ist das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBl. Nr. 84/1990, aufgehoben worden.

Das gegenständlich aufzuhebende Landesgesetz, mit dem Überleitungsregelungen über die Errichtung des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland erlassen werden (Burgenländisches Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz), normierte den Übergang vom UVS zum LVwG.

Das Burgenländische Landesverwaltungsgericht hat mit 1. Jänner 2014 den Unabhängigen Verwaltungssenat im Burgenland „abgelöst“.

Die geltenden organisatorischen Vorschriften für das Bgld. LVwG befinden sich nunmehr ausschließlich im Bgld. LVwGG sowie in Art. 66a Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) und in Art. 129 ff Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Für das Burgenländisches Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz gibt es keinen Anwendungsbereich mehr.

Inhalt:

Aufhebung des Landesgesetzes vom 24. Jänner 2013, mit dem Überleitungsregelungen über die Errichtung des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland erlassen werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Alternative:

Keine (Fortbestand geltenden, aber unanwendbaren Rechts)

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Gesetz steht mit keinen unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

Erläuterungen

Das Burgenländische Landesverwaltungsgericht hat mit 1. Jänner 2014 den Unabhängigen Verwaltungssenat im Burgenland „abgelöst“. Das gegenständliche Gesetz normiert die Aufhebung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetzes, für das es keinen Anwendungsbereich bzw. Anwendungsfall mehr gibt. Die geltenden organisatorischen Bestimmungen für das Burgenländische Landesverwaltungsgericht sind neben dem Bgld. LVwG der Art. 66a L-VG sowie Art. 129 ff B-VG.

Im Rahmen einer Bereinigung des Burgenländischen Landesrechts kann somit das Burgenländische Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetzes ersatzlos aufgehoben werden.